

## Satzung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV)

beschlossen vom Verbandstag am 21. November 2009  
zuletzt geändert vom Verbandstag am 17. November 2017

**Anmerkung:** Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen Geschlecht und jede Erwähnung zur Einzahl beinhaltet auch die zur Mehrzahl.

	Inhalt	Seite
§ 1	Name, Zweck und Sitz des Verbandes .....	1
§ 2	Aufgaben des Verbandes.....	1
§ 3	Jugendarbeit .....	2
§ 4	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 6	Organe des Verbandes .....	4
§ 7	Verbandstag .....	4
§ 8	Verbandsrat.....	5
§ 9	Präsidium .....	7
§ 10	Bundesausschüsse (BA) .....	9
§ 11	Verbandsrechtsausschuss und Disziplinarausschuss .....	9
§ 12	Kassenprüfer .....	10
§ 13	Auflösung des Verbandes .....	10
§ 14	Geschäftsjahr .....	10
§ 15	Bestandteile der Satzung .....	10
§ 16	Veröffentlichung .....	11
§ 17	Datenschutz .....	11
§ 18	Haftung.....	12
§ 19	Mitgliedschaft .....	12
§ 20	Inkrafttreten .....	12

### § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Deutscher Leichtathletik-Verband e.V.“. Er ist die Vereinigung der Landes-Leichtathletik-Verbände (LV) zur Pflege und Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.
- 1.2 Der DLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.3 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.5 Der DLV ist politisch und weltanschaulich neutral und bekennt sich zu den Zielen und Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.6 Der DLV hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.7 Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2 Aufgaben des Verbandes

Der DLV nimmt die mit der Organisation der Leichtathletik in Deutschland zusammenhängenden Aufgaben wahr und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1 Die Leichtathletik im Gebiet der ihm angeschlossenen LV in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen der International Association of Athletics Federations (IAAF) einheitlich auszurichten. Hierzu gehört auch das Doping und den Medikamentenmissbrauch durch Kontrollen im Training und beim Wettkampf zu bekämpfen sowie Sanktionen gegen Dopingverstöße zu verhängen und alle anderen zur Dopingbekämpfung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.
- 2.2 Termine der Verbandsveranstaltungen festzulegen.
- 2.3 Deutsche Meisterschaften in Wettbewerben nach Maßgabe der Leichtathletikordnung durchzuführen.
- 2.4 Übungs- und Wettkampfangebote auf dem Gebiet des nicht olympischen Wettkampf-, des Gesundheits-, Präventions- und Freizeitsports zu entwickeln.
- 2.5 Deutsche Leichtathleten für die von der International Association of Athletics Federations (IAAF) und der European Athletic Association (EAA) ausgeschriebenen Veranstaltungen auszuwählen, auf diese vorzubereiten und sie während dieser Veranstaltungen zu betreuen. Darüber hinaus Länderkämpfe abzuschließen und durchzuführen. Dazu gehört auch, die Athleten für diese Länderkämpfe auszuwählen, sie darauf vorzubereiten und zu betreuen.
- 2.6 Leichtathleten für die von der World Masters Association (WMA), der European Masters Athletics (EMA), der International Association of Ultrarunning (IAU) und der World Mountain Running Association (WMRA) ausgeschriebenen Veranstaltungen zu melden und sie während dieser Veranstaltungen zu betreuen.
- 2.7 Die alljährlichen deutschen Bestenlisten zu führen, Höchstleistungen anzuerkennen und zu führen und Welt- und Europahöchstleistungen an die zuständigen Stellen weiter zu melden.
- 2.8 Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des nicht olympischen Wettkampf-, des Gesundheits-, Präventions- und Freizeitsports zu entwickeln und durchzuführen und sie im Zusammenwirken mit den LV zu realisieren.
- 2.9 Die Lehre der Leichtathletik weiter zu entwickeln, die Trainer- und Übungsleiter- Aus- und Fortbildung zu planen und durchzuführen.
- 2.10 Die Leichtathletik im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), in der IAAF, in der EAA, in der WMA, in der EMA, in der IAU und in der WMRA zu vertreten.
- 2.11 Den internationalen Sportverkehr der LV, der ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu überwachen.
- 2.12 Streitfälle zwischen den LV – insbesondere bei Vereinswechseln von LV zu LV – und Einsprüche als oberste Berufungsinstanz zu entscheiden.
- 2.13 Der DLV übernimmt Verantwortung für die Umwelt. Er fördert die Belange der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich für eine umweltgerechte Leichtathletik ein.
- 2.14 Der DLV ist berechtigt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit den in §§ 2.1 bis 2.13 definierten Satzungszwecken in Zusammenhang stehen. Er kann sich an anderen gemeinnützigen oder nicht-gemeinnützigen Organisationen oder Gesellschaften beteiligen, diese gründen oder Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3 Jugendarbeit**

Die Deutsche Leichtathletik-Jugend (DLJ) ist die Jugendorganisation des DLV. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des DLV und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder des DLV sind die folgenden gemeinnützig anerkannten Verbände:
  - 4.1.1 Badischer Leichtathletik-Verband
  - 4.1.2 Bayerischer Leichtathletik-Verband
  - 4.1.3 Berliner Leichtathletik-Verband
  - 4.1.4 Leichtathletik-Verband Brandenburg
  - 4.1.5 Bremer Leichtathletik-Verband

- 4.1.6 Hamburger Leichtathletik-Verband
- 4.1.7 Hessischer Leichtathletik-Verband
- 4.1.8 Leichtathletik-Verband Mecklenburg-Vorpommern
- 4.1.9 Niedersächsischer Leichtathletik-Verband
- 4.1.10 Leichtathletik-Verband Nordrhein
- 4.1.11 Leichtathletik-Verband Pfalz
- 4.1.12 Leichtathletik-Verband Rheinhessen
- 4.1.13 Leichtathletik-Verband Rheinland
- 4.1.14 Saarländischer Leichtathletik-Bund
- 4.1.15 Leichtathletik-Verband Sachsen
- 4.1.16 Leichtathletik-Verband Sachsen-Anhalt
- 4.1.17 Schleswig-Holsteinischer Leichtathletik-Verband
- 4.1.18 Thüringer Leichtathletik-Verband
- 4.1.19 Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen
- 4.1.20 Württembergischer Leichtathletik-Verband.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt. Eine Änderung im Status Gemeinnützigkeit ist dem DLV unverzüglich anzuzeigen.

- 4.2 Die Aufnahme weiterer Verbände, die ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein müssen, erfolgt nach Prüfung durch das Präsidium und den Verbandsrat durch Beschluss des Verbandstags. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich per Einschreiben beim Präsidium unter Vorlage der Satzung, der Mitglieder- und Vereinsstärke sowie eines vollständigen Anschriftenverzeichnisses des LV-Präsidiums/-Vorstandes beantragt werden.
  - 4.2.1 Das Präsidium ist gehalten, den Aufnahmeantrag im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Einsprüche können nur innerhalb von 4 Wochen erhoben werden.
  - 4.2.2 Schließen sich mehrere LV zu einem neuen Verband zusammen, kann dieser anstelle der aufgelösten LV die Mitgliedschaft beantragen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt
  - 4.3.1 durch Auflösung,
  - 4.3.2 durch Austritt,
  - 4.3.3 durch Ausschluss.
- 4.4 Erlischt die Mitgliedschaft, so kann sich ein neuer LV bilden. Bis zu seiner Aufnahme kann der Verbandsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium die Verwaltung dieses Gebietes einem benachbarten Verband übertragen.
- 4.5 Löst sich ein Verband auf, so kann ein neuer Verband die Mitgliedschaft beantragen. Bei Fusion von Verbänden tritt der neue Verband an die Stelle der bisherigen Verbände.
- 4.6 Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium erklärt werden.
- 4.7 Den Ausschluss eines LV kann nur der Verbandstag vornehmen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Die LV regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung, zu deren Anerkennung sie sich mit der Stellung des Aufnahmeantrages verpflichten.

- 5.2 Die LV sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung nebst deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen. Sie haben diese Satzung, die Internationalen Wettkampfregelein (IWR), die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV), den Anti-Doping-Code (ADC), die Deutsche Leichtathletikordnung (DLO), die Jugendordnung (JGO), die Kampfrichterordnung (KRO), die Lehrordnung (LEO) unverzüglich in der jeweils gültigen Fassung zum Inhalt ihres eigenen Satzungswerkes zu machen.
- 5.3 Zur Erfüllung der Aufgaben des DLV werden Mitgliedsbeiträge und – wenn erforderlich – Abgaben erhoben. Grundlage für die Berechnung der Beitragszahlung sind die durch die Bestandserhebung der Landessportbünde (LSB) an den DOSB gemeldeten Mitgliederzahlen der den Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist in drei gleichen Raten jeweils am 1.2., am 1.5. und am 1.7. zu Zahlung an den DLV fällig. Über die Höhe der Beiträge und Abgaben entscheidet der Verbandsrat.

## § 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 6.1 Verbandstag..... (§ 7)
- 6.2 Verbandsrat ..... (§ 8)
- 6.3 Präsidium ..... (§ 9)
- 6.4 Geschäftsführendes Präsidium..... (§ 9.4)
- 6.5 Bundesausschüsse (BA)..... (§ 10)
- 6.6 Verbandsrechtsausschuss..... (§§ 11.2 + 11.3)
- 6.7 Disziplinarausschuss ..... (§ 11.4)

## § 7 Verbandstag

### 7.1 Aufgaben

Der Verbandstag beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsgemäßen Wahlen durch, setzt die Mitgliedsbeiträge fest und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Satzung und ihrer Bestandteile vor. Er hat das Recht und die Pflicht überall dort einzugreifen, wo die Belange des Verbandes dies erfordern.

Der Verbandstag kann Beschlüsse des Verbandsrates, des Präsidiums und der Bundesausschüsse ändern oder aufheben.

Der Verbandstag entscheidet über die Auflösung des Verbandes und den Zufall des Vermögens. Er entlastet das Präsidium in den Jahren, in denen ein Verbandstag stattfindet. Er ist zudem zuständig für die Ernennung von Ehrenpräsidenten.

### 7.2 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der LV und den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums zusammen. Die LV können entsprechend ihrer Stimmzahl Vertreter zum ordentlichen Verbandstag entsenden oder die Stimmen – höchstens vier – auf einen oder mehrere Vertreter vereinigen.

### 7.3 Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet alle 4 Jahre statt. Zum ordentlichen Verbandstag sind alle stimmberechtigten Vertreter der LV und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums schriftlich einzuladen. Dies hat mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung zu geschehen.

### 7.4 Außerordentlicher Verbandstag

Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss ihn auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der gemäß § 7.5.1 errechneten Stimmzahl einberufen.

Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende

Anwendung, mit der Maßgabe, dass dann die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher eingeladen werden müssen, was auch per Telefax, per E-Mail oder andere geeignete Datenverarbeitungsverfahren geschehen kann.

## 7.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

7.5.1 Auf dem Verbandstag sind die Vertreter der LV und die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt. Die jedem LV zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl der dem LV angehörenden Leichtathletikvereine bzw. -abteilungen. Die LV haben dem DLV die beim DOSB offiziell gemeldeten Mitgliederzahlen vom Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres bis spätestens zum 1. Juli des laufenden Jahres zu melden. Für je angefangene 5000 Mitglieder hat der LV eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen auf einen anderen LV ist nicht zulässig.

7.5.2 Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.

7.5.3 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

## 7.6 Wahlen

7.6.1 Der Verbandstag wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten Landesverbände, des Vizepräsidenten Jugend, des Generaldirektors, des Athletensprechers und der Vertreter im IAAF- und EAA-Rat. Der Vizepräsident Landesverbände wird von den Präsidenten/Vorsitzenden der LV, der Vizepräsident Jugend wird vom DLJT gewählt, der Generaldirektor wird vom Verbandsrat berufen (§ 8.1.8) und der Athletensprecher wird gemäß § 17 VVO gewählt. Der Verbandstag wählt ferner die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses (§ 10 RVO-DLV) und drei Kassenprüfer sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Kassenprüfer.

7.6.2 Gewählt wird mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen der Mitglieder des Präsidiums. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

7.6.3 Die gewählten Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, soweit in § 7.6.4 nichts Abweichendes bestimmt ist. Die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern ist grundsätzlich nicht gestattet.

7.6.4 Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein. Bei jedem Verbandstag muss mindestens einer der Kassenprüfer ausscheiden.

7.6.5 Wählbar in das Präsidium, in den Verbandsrechtsausschuss und als Kassenprüfer ist, vorbehaltlich der Regelung in Satz 2, jeder volljährige Deutsche, der einem Verein eines dem DLV angeschlossenen LV als Mitglied angehört.

Mit Ausnahme des Vizepräsidenten Landesverbände kann kein amtierender Präsident/Vorsitzender eines LV Mitglied des Präsidiums sein.

7.6.6 Die Athletensprecher der A/B-Bundeskader erhalten ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Vizepräsidenten Leistungssport. Entsprechende Vorschläge müssen 4 Wochen vor den Wahlen schriftlich dem Präsidium vorliegen.

## 7.7 Beschlüsse

Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des DLV mit drei Viertel der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen beschlossen werden.

Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## 7.8 Geschäftsordnung

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung (GSO).

## § 8 Verbandsrat

### 8.1 Aufgaben

Der Verbandsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 8.1.1 die Grundlinien der verbandspolitischen Arbeit festzulegen,
- 8.1.2 die Ordnungen, wie sie in § 15.1.4 und in §§ 15.2.1 bis 15.2.8 aufgeführt sind, zu verabschieden, zu ändern oder aufzuheben.
- 8.1.3 Beschlüsse zum Haushaltsplan zu fassen und die Jahresrechnung zu genehmigen,
- 8.1.4 den Stellenplan der Verbandsgeschäftsstelle zu beschließen. Änderungen durch das Präsidium sind nur zulässig, soweit sie haushaltsneutral sind. Der Verbandsrat ist darüber unverzüglich zu informieren,
- 8.1.5 das Präsidium in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zu entlasten,
- 8.1.6 die Abgaben und Sonderabgaben in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, festzusetzen,
- 8.1.7 einen pauschalierten Aufwendersatz gemäß § 9.10 festzulegen,
- 8.1.8 den Generaldirektor zu berufen und abuberufen,
- 8.1.9 die Mitglieder der Bundesausschüsse zu berufen oder abuberufen soweit sich aus der Verwaltungsordnung und der Jugendordnung nichts Abweichendes ergibt,
- 8.1.10 kommissarische Mitglieder des Präsidiums und der Bundesausschüsse zu berufen, wenn gewählte Mitglieder ausscheiden oder ausgeschieden sind,
- 8.1.11 die Jahresarbeitsplanung und die Jahresberichte des Präsidiums und der Bundesausschüsse entgegenzunehmen,
- 8.1.12 Aufträge an das Präsidium, an die Bundesausschüsse oder deren Vorsitzenden zu erteilen,
- 8.1.13 Verbandsbeauftragte zur Erledigung einzelner besonderer Aufgaben zu berufen,
- 8.1.14 gemeinsame Projekte der Landesverbände zu entwickeln und durchzuführen,
- 8.1.15 die Deutschen Meisterschaften bei Mehrfachbewerbungen zu vergeben. Ausgenommen davon sind die Deutschen Meisterschaften der Männer und Frauen in der Halle und auf der Freiluftanlage und im Marathonlauf, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vom Präsidium vergeben werden. Der Verbandsrat ist vorher zu hören,
- 8.1.16 über Bewerbungen um internationale Meisterschaften und Cupwettbewerbe zu entscheiden und diese innerhalb des DLV zu vergeben,
- 8.1.17 über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen in nationalen und internationalen Gremien auf Vorschlag des Präsidiums zu entscheiden,
- 8.1.18 ständige oder Ad-hoc-Kommissionen einzusetzen und deren Aufgaben zu bestimmen,
- 8.1.19 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Verbandstag gewählte Mitglieder des Präsidiums zu rügen oder abuberufen. § 7.6.2 Satz 1 Satzung ist entsprechend anwendbar, im Fall der Abberufung mit der Maßgabe, dass eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich ist.

## 8.2 Kompetenzen

Die Kompetenz des Verbandstages, Entscheidungen des Verbandsrates aufzuheben oder inhaltlich zu ändern, bleibt unberührt.

## 8.3 Zusammensetzung

Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus den Präsidenten/Vorsitzenden der LV und den Mitgliedern des Präsidiums (§§ 9.3.1 bis 9.3.13). Der LV, dem der Vizepräsident Landesverbände angehört, wird ständig durch ein anderes Präsidiums-/Vorstandsmitglied seines LV vertreten. Die übrigen LV Präsidenten/Vorsitzenden können sich, wenn sie verhindert sind, durch ein anderes Präsidiums-/Vorstandsmitglied ihres LV vertreten lassen.

## 8.4 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied des Verbandsrates hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten. Bei der Vergabe der DLV-Meisterschaften, der Feststellung des Haushaltsplanes, der Genehmigung der Jahresrechnung,

der Verabschiedung und Änderung der Ordnungen einschließlich des Anti-Doping-Codes sowie der Abberufung vom Verbandstag gewählten Präsidiumsmitgliedern haben die Präsidenten/Vorsitzenden der LV qualifiziertes Stimmrecht gemäß § 7.5.1. In eilbedürftigen Fällen ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail oder andere geeignete Datenverarbeitungsverfahren möglich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## 8.5 Sitzungen

Der Verbandsrat tritt mindestens zwei Mal pro Kalenderjahr oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Der Präsident leitet die Sitzung des Verbandsrates.

## § 9 Präsidium

### 9.1 Aufgaben

Das Präsidium nimmt folgende Aufgaben wahr:

- 9.1.1 die verbandspolitische Richtlinienkompetenz auszuüben,
- 9.1.2 Ziele zu formulieren und die Verbandsarbeit zu steuern,
- 9.1.3 den Verband nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen zu führen,
- 9.1.4 den Vierjahresplan zu erstellen und diesen zu überwachen,
- 9.1.5 die Jahresplanung zu erarbeiten und die Jahresberichte zu erstellen,
- 9.1.6 Einzelentscheidungen der Ressorts zu beanstanden, diese ggf. aufzuheben oder Aufgaben zurückzunehmen,
- 9.1.7 die Deutschen Meisterschaften soweit nicht nach § 8.1.15 der Verbandsrat zuständig ist, sowie Länderkämpfe und DLV-Meetings zu vergeben,
- 9.1.8 den Haushaltsplan und den Stellenplan der Verbandsgeschäftsstelle aufzustellen,
- 9.1.9 den leitenden Verbandsarzt zu berufen,
- 9.1.10 den Datenschutzbeauftragten, den Ethikbeauftragten und den Inklusionsbeauftragten zu bestellen,
- 9.1.11 die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission zu benennen, soweit nicht durch den ADC vorgegeben,
- 9.1.12 die Delegierten des DLV zur DOSB-Mitgliederversammlung zu berufen,
- 9.1.13 die Nationalen Bestimmungen zu den IWR auf Vorschlag der Regelkommission (§ 16 VWO) zu erlassen und zu ändern,
- 9.1.14 Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums sind in den in § 15 aufgeführten Ordnungen festgelegt,

### 9.2 Geschäftsführendes Präsidium

Das Geschäftsführende Präsidium ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 9.2.1 Grundsatzfragen zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten, die die verbandspolitische Richtlinienkompetenz und die Steuerfunktion des Präsidiums betreffen,
- 9.2.2 den laufenden Haushalt und die sich daraus ergebenden Beschlüsse umzusetzen,
- 9.2.3 Wirtschaftsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse zu regeln,
- 9.2.4 Aufträge und Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrates umzusetzen,
- 9.2.5 die Verbandsgeschäftsstelle zu kontrollieren,
- 9.2.6 die hauptamtlichen Mitarbeiter des DLV nach Anhörung des zuständigen Vizepräsidenten einzustellen oder zu entlassen, mit Ausnahme des Generaldirektors oder andere arbeitsrechtliche Maßnahmen vorzunehmen.

### 9.3 Mitglieder des Präsidiums

Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 9.3.1 der Präsident,
- 9.3.2 der Vizepräsident Landesverbände,
- 9.3.3 der Vizepräsident Finanzen,
- 9.3.4 der Vizepräsident Wirtschaft,
- 9.3.5 der Vizepräsident Leistungssport,
- 9.3.6 der Vizepräsident Allgemeine Leichtathletik,
- 9.3.7 der Vizepräsident Bildung und Wissenschaft,
- 9.3.8 der Vizepräsident Wettkampfororganisation und Veranstaltungsmanagement,
- 9.3.9 der Vizepräsident Jugend,
- 9.3.10 der Generaldirektor,
- 9.3.11 ein Athletensprecher,
- 9.3.12 die Personen, die auf Vorschlag des DLV als Mitglied in den IAAF- bzw. EAA-Rat gewählt sind.  
Dem Präsidium gehören weiterhin als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:
- 9.3.13 die Ehrenpräsidenten  
Wird ein Vizepräsident (§§ 9.3.3 bis 9.3.9) oder der Athletensprecher (§ 9.3.11) während der Amtszeit zum Präsidenten/Vorsitzenden eines LV gewählt, scheidet er mit der Wahl aus dem Präsidium aus.
- 9.4 Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums  
Die Mitglieder zu §§ 9.3.1 bis 9.3.6 und 9.3.10 bilden das Geschäftsführende Präsidium.
- 9.5 Vertretung  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Geschäftsführende Präsidium. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.  
Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes sind nach Zustimmung durch den Verbandsrat ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und der Ordnungen zu beseitigen sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.
- 9.6 Übertragung von Entscheidungskompetenzen  
Die Befugnis, Entscheidungskompetenzen abschließend auf die Vorsitzenden der Bundesausschüsse zu übertragen, ergibt sich aus § 14.3 VWO.
- 9.7 Stimmrecht  
Jedes Mitglied im Präsidium hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In eilbedürftigen Fällen ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail oder andere geeignete Datenverarbeitungsverfahren möglich.
- 9.8 Sitzungen  
Das Präsidium tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Der Präsident leitet die Sitzung des Präsidiums.
- 9.9 Beauftragte  
Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Präsidiumsbeauftragte berufen, was der Bestätigung durch den Verbandsrat bedarf. Sie können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.
- 9.10 Entschädigung  
Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Ausnahme des Generaldirektors grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Sie und sonstige für den DLV ehrenamtlich tätig Personen bekommen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben ihre dabei entstandenen Kosten erstattet. Das Präsidium kann Pauschalierungen der Kostenerstattung beschließen. Darüber hinaus kann ihnen als Ersatz ihrer Auslagen und eines möglichen Einkommens- und Verdienstausfalls für jeden Tag, an dem sie im Auftrag des Verbandes an Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen teilnehmen, eine Entschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidiums. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 10 Bundesausschüsse (BA)**

- 10.1 Bundesausschüsse werden für folgende Bereiche eingerichtet:
  - 10.1.1 Leistungssport,
  - 10.1.2 Wettkampfororganisation,
  - 10.1.3 Jugend,
  - 10.1.4 Laufen,
  - 10.1.5 Senioren,
  - 10.1.6 Gesundheit, Prävention und Freizeitsport,
  - 10.1.7 Bildung und Wissenschaft.
- 10.2 Die Aufgabenbereiche der einzelnen BA und deren Abgrenzung sind in der Verwaltungsordnung und für den BA Jugend darüber hinaus in der Jugendordnung festgelegt.
- 10.3 Die Vorsitzenden der BA nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Arbeitspläne des Präsidiums eigenverantwortlich wahr.
- 10.4 Mit Ausnahme der Vorsitzenden werden die Mitglieder der BA, wie sie sich aus § 14 VVO ergeben, vom Verbandsrat berufen und abberufen. Das Vorschlagsrecht hierzu haben die jeweiligen Vorsitzenden der BA und der Verbandsrat. Die Vorsitzenden des BA Laufen, des BA Senioren, des BA Gesundheit, Prävention und Freizeitsport werden auf Vorschlag des Vizepräsidenten Allgemeine Leichtathletik vom Verbandsrat berufen.
- 10.5 Die Mitglieder des BA Jugend werden vom Deutschen Leichtathletik-Jugendtag (DLJT) gewählt.

## **§ 11 Verbandsrechtsausschuss und Disziplinarausschuss**

- 11.1 Der DLV erkennt die Kompetenz des Deutschen Sportschiedsgerichts an.
- 11.2 Die Sportgerichtsbarkeit wird mit Ausnahme der im Anti-Doping-Code geregelten Tatbestände vom Verbandsrechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV) ausgeübt. Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und insgesamt sechs Beisitzern, die verschiedenen LV angehören müssen.
- 11.3 Der Verbandsrechtsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
  - 11.3.1 Ermahnung,
  - 11.3.2 Auflage,
  - 11.3.3 Geldbuße,
  - 11.3.4 befristete oder dauernde Wettkampfsperren,
  - 11.3.5 befristete oder dauernde Aberkennungen der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion,
  - 11.3.6 befristete oder dauernde Sperren eines Vereins oder einer LG für den Wettkampfbetrieb,
  - 11.3.7 Ausschluss aus dem Verband.

- 11.4 Die im Anti-Doping-Code (ADC) geregelten Tatbestände werden vom Disziplinarausschuss entschieden. Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Das Ergebnismanagement und die Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Dopingbestimmungen können durch Vereinbarung durch den DLV auf die Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen werden. In diesem Fall verfolgt die NADA die Verstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen als Partei im eigenen Namen, auch vor den Deutschen Sportschiedsgerichts. Das Deutsche Sportschiedsgericht ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zum Ausspruch von Sanktionen einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes befugt. Gegen Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts ist die Berufung zum Court of Arbitration (CAS) möglich. Voraussetzung für die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichtes ist das Vorliegen einer Schiedsgerichtsvereinbarung oder eine Unterwerfung unter das Deutsche Sportschiedsgericht. Soweit eine Schiedsvereinbarung oder Unterwerfung unter die Sportschiedsgerichtsbarkeit fehlt, wird über den Verstoß vom Disziplinarausschuss entschieden.
- 11.5 Der DLV und dessen Mitglieder sind verpflichtet, die entsprechenden Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichtes und des CAS anzuerkennen und umzusetzen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und Wirtschaftsführung des Verbandes laufend zu überwachen. Sie erstatten dem Verbandstag – in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat – den Prüfbericht. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben mindestens zu zweit wahr.

Scheidet ein Kassenprüfer im Laufe der Wahlperiode aus, werden die Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge tätig.

## **§ 13 Auflösung des Verbandes**

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn dies als besonderer Punkt in der Tagesordnung bekannt gegeben war.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DLV an den/die gemeinnützige Nachfolgeorganisation des DLV oder, falls es diese nicht geben sollte, an den DOSB, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Bestandteile der Satzung**

15.1 Die folgenden Bestimmungen und Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:

- 15.1.1 Ethik-Code des DLV,
- 15.1.2 Wettkampffregeln der IAAF,
- 15.1.3 Ausführungsbestimmungen zu Regel 8 (Werbung) der Wettkampffregeln,
- 15.1.4 Jugendordnung (JGO),
- 15.1.5 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV),
- 15.1.6 Anti-Doping-Code (ADC),

15.2 Die folgenden Ordnungen (Nebenordnungen) haben satzungsergänzenden Charakter:

- 15.2.1 Verwaltungsordnung (VVO),
- 15.2.2 Geschäftsordnung (GSO),
- 15.2.3 Finanzordnung (FNO),
- 15.2.4 Kampfrichterordnung (KRO),
- 15.2.5 Lehrordnung (LEO),
- 15.2.6 Ehrungsordnung (ERO),

- 15.2.7 Gebührenordnung (GBO),
- 15.2.8 Deutsche Leichtathletikordnung (DLO).
- 15.3 Werden die »Competition Rules« und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen von der IAAF geändert, sind die »Internationalen Wettkampfregeln (IWR)« entsprechend anzupassen. Dazu ist die Regelkommission (§ 16 VWO) ermächtigt. Erlass und Änderung der Nationalen Bestimmungen zu den IWR erfolgen durch das Präsidium auf Vorschlag der Regelkommission (§ 9.1.14).
- 15.4 Änderungen der Jugendordnung (§ 15.1.4) werden vom Deutschen Leichtathletik-Jugendtag (DLJT) beschlossen, können aber nur durch den Verbandsrat in Kraft gesetzt werden, wobei hierfür die einfache Mehrheit gilt. Änderungen der RVO-DLV (§ 15.1.5) werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 15.5 Änderungen des Anti-Doping-Codes (§ 15.1.6) und der Nebenordnungen (§§ 15.2.1 bis 15.2.8) werden mit einfacher Mehrheit vom Verbandsrat beschlossen.
- 15.6 Weichen die nationalen Bestimmungen zu den Wettkampfregeln von den Competition Rules der IAAF ab, so haben letztere grundsätzlich Vorrang, es sei denn, es handelt sich um Wettkampfveranstaltungen, an denen ausschließlich Athleten teilnehmen, die ein Startrecht für einen deutschen Verein (LG) besitzen.
- 15.7 Weichen die Regeln der WMA oder der EMA von den IAAF-Regeln ab, so haben die ersteren nur für den betroffenen Personenkreis und in Bezug auf Veranstaltungen, die unter ausschließlicher Kontrolle der betreffenden Organisation sind, Vorrang, sofern die IAAF nicht explizit etwas anderes bestimmt.

## **§ 16 Veröffentlichung**

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage des DLV als offiziellem Organ.

## **§ 17 Datenschutz**

- 17.1 Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise Mitgliederverwaltung, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der DLV personenbezogene Daten seiner Mitglieder, der diesen Landesverbänden angeschlossenen Mitgliedsvereine mit deren Mitgliedern (Athleten), der dem DLV angeschlossenen Gesellschaften sowie den mit diesen Organisationen verbundenen Amtsträgern, Ehrenamtsträgern, Beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die personenbezogenen Einzelangaben betreffen Name, Titel, akademischer Grad, Geburtsdatum, Berufs-/Geschäftsbezeichnung, Verbandsfunktion/Vereinszugehörigkeit, Lizenz, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer und Bankverbindung.
- Der DLV kann die personenbezogenen Daten zentral erfassen und dieses Informationssystem gemeinsam mit den Mitgliedern und/oder einem beauftragten Dritten betreiben.
- 17.2 Sofern der DLV verpflichtet ist, an die in § 2 dieser Satzung genannten Sportorganisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der DLV personenbezogene Daten und evtl. Fotos auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklasse) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Der DLV berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionäre. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Geschäftsführenden Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.
- 17.3 Bei Umfragen oder Studien können personenbezogenen Daten von Mitgliedern, Athleten oder anderen Personen weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Vereinszweck dient.

- 17.4 Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem DLV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 17.5 Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des DLV und die dem DLV angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom DLV auf das Mitglied bzw. die dem DLV angeschlossene Gesellschaft über.
- 17.6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- 17.7 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 17.8 Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.
- 17.9 Der DLV hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom Präsidium bestellt.

#### **§ 18 Haftung**

Funktionsträger des DLV haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

#### **§ 19 Mitgliedschaft**

Der DLV ist Mitglied im DOSB, in der IAAF und in der EAA und unterliegt dort mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Änderungen der Satzung und von Bestandteilen der Satzung (§§ 15.1.1 bis 15.1.4) treten unmittelbar mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, es sei denn, die Beschlussorgane bestimmen einen späteren Termin. Änderungen der Nebenordnungen (§§ 15.2.1 bis 15.2.8) treten von dem Zeitpunkt in Kraft, wie ihn die Beschlussorgane jeweils beschließen.